

Gebührenordnung für Urnenbeisetzungen in der Grabeskirche St. Elisabeth von Thüringen - Krefeld

I. Präambel

Wer sich in der Grabeskirche St. Elisabeth von Thüringen beisetzen lässt, wählt einen Platz in einem Gotteshaus, das in der Zeit von 1894 bis zu seiner Entwidmung im April 2016 als Rektorats- und Pfarrkirche in Krefeld-Inrath diente. Es war und ist und bleibt Zeichen des Glaubens aller Christen an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf ein ewiges Leben.

Die Gebühren dienen der Deckung aller laufenden Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Erhalt der Grabeskirche anfallen und der notwendigen Rücklagenbildung. Sie werden Teil des Sondervermögens "Grabeskirche".

II. Zuständigkeit

Der Kirchenvorstand als Vertretungsorgan der Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit ist für die Festsetzung und Änderung der Gebührenordnung zuständig.

Nach Ziffer 27a der Satzung für die Grabeskirche St. Elisabeth in Krefeld-Inrath [Kirchlicher Friedhof] der Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit werden die Gebühren in dieser Ordnung geregelt.

III. Hinweise auf die Satzung

Die Gebührenordnung steht im Einklang mit den Regelungen der Satzung für die Grabeskirche St. Elisabeth. Dort finden sich die Regelungen über die Grabstätten unter dem gleichlautenden Abschnitt.

Damit beträgt die Ruhefrist für die Asche einer Person in einer Urne 20 Jahre.

Die Preise für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte gelten daher für die Nutzungszeit einer Grabstätte für 20 Jahre ab dem Tag der Beisetzung.

Davon unabhängig geregelt werden die Preise für eine Anwartschaft bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

IV. Eröffnungsverkauf

Der Kirchenvorstand beschließt den bisherigen Eröffnungsverkauf zum Zeitpunkt der Öffnung der Grabeskirche am 14. Juli 2018 zu beenden.

V. Regelverkauf

Beim Regelverkauf wird eine Grabstätte im Todesfall erworben.

Das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte kann zum Preis von 3.300 € erworben werden.

Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte kann zum Preis von 6.000 € erworben werden.

Für Doppelgrabstätten gilt, dass die Zahl der Jahre, die zwischen der Erst- und Zweitbelegung liegen, entsprechend mit je 1/20 des Preises für das erworbene Nutzungsrecht nachgekauft werden müssen, damit die Ruhezeit von 20 Jahren für die zweite beigesetzte Urne wieder besteht.

Ausgangspunkt der Berechnung ist in diesem Fall der zu diesem Zeitpunkt gültige Preis für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte.

Wird innerhalb von 20 Jahren keine weitere Urne beigesetzt, muss das Nutzungsrecht für die Grabstätte zum dann gültigen Preis verlängert bzw. neu erworben werden.

VI. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Will der Nutzungsberechtigte vorzeitig oder beim Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern, kann er dies zum dann gültigen Preis für seinen Grabstättentyp tun. Pro Jahr der Verlängerung fällt 1/20 an. Im Falle einer Beisetzung werden die dann noch vorhandenen Nutzungsjahre auf die zu erreichende Nutzungszeit von 20 Jahren angerechnet werden.

VII. Anwartschaftsregelung

Möchte jemand vor dem Eintreten eines Todesfalls das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben, wird zum einen der jeweils gültige Preis für den gewünschten Grabstättentyp fällig. Ferner wird vertraglich vereinbart, dass bis zum Eintreten des Todesfalls jährlich eine Gebühr von 1/20 des jeweils gültigen Preises zu zahlen ist. Diese Regelung wird getroffen, damit im Todesfall ein auf 20 Jahre ausgelegtes Nutzungsrecht vorhanden ist.

VIII. Zusatzleistungen

Die Beschriftung der Grabplatte

Die Beschriftung der Grabplatte wird über die Grabeskirche und deren Verwaltung einheitlich geregelt und in Auftrag gegeben. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung von 50 € erhoben, die bei jedem weiteren Beschriftungsaufwand erneut anfällt.

Die Beschriftung umfasst den Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum sowie, wenn gewünscht, den Geburtsname

Ferner kann eins von mehreren vorgegebenen Symbolen hinzugefügt werden.

Bei Einzelgrabplatten kann auf Wunsch der schon verstorbene Partner im Sinne eines Memento mit auf die Grabplatte aufgenommen werden. Es kann aber ausschließlich der Ehepartner oder ein ihm gleich gestellter Lebenspartner aufgeführt werden.

Die Gebühr für die Beschriftung wird bei jedem Sterbefall neu erhoben.

Hier die einzelnen Preise aufgrund aktuell erfragter Konditionen:

Einzelgrab ohne Symbol	300 €
Einzelgrab mit Symbol	350 €
Einzelgrab mit Symbol und Memento	600 €
Doppelgrab Erstbeschriftung ohne Symbol	300 €
Doppelgrab Erstbeschriftung mit Symbol	350 €
Doppelgrab Zweitbeschriftung ohne Symbol	300 €

Besuch eines Grabes außerhalb der Öffnungszeiten

Diese Möglichkeit besteht nur in begründeten und einvernehmlich abgesprochenen Ausnahmefällen. Ein Recht auf eine solche Möglichkeit besteht nicht. Für jede angefangene halbe Stunde wird eine Aufwandsgebühr von 20 € berechnet.

IX. Verabschiedung und Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Gebührenordnung wurde am 04.07.2018 vom Kirchenvorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung.

